

INTERIMSASSOZIATION
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION UND
DER PALÄSTINENSISCHEN
BEFREIUNGSORGANISATION (PLO)
ZUGUNSTEN
DER PALÄSTINENSISCHEN BEHÖRDE
FÜR DAS WESTJORDANLAND
UND DEN GAZA-STREIFEN

—————
The Joint Committee

Brüssel, den 16. Januar 2019
(OR. en)

UE-OLP 1851/18

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: EMPFEHLUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-PLO zur
Genehmigung der Verlängerung des Aktionsplans EU-PA

EMPFEHLUNG Nr. .../...
DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-PLO

vom ...

zur Genehmigung der Verlängerung des Aktionsplans EU-PA

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-PLO —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits¹,

¹ ABl. EU L 187 vom 16.7.1997, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits wurde am 24. Februar 1997 in Brüssel unterzeichnet und ist am 1. Juli 1997 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 63 des Interimsassoziationsabkommens kann der Gemischte Ausschuss Beschlüsse fassen und geeignete Empfehlungen aussprechen.
- (3) Artikel 10 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses sieht die Möglichkeit vor, zwischen den Tagungen im schriftlichen Verfahren Beschlüsse zu fassen, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (4) Die Verlängerung des Aktionsplans EU–Palästinensische Behörde um drei Jahre gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, ihre Zusammenarbeit in den kommenden Jahren weiter voranzubringen, einschließlich im Rahmen einer möglichen Verhandlung von Prioritäten der Partnerschaft —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Gemischte Ausschuss empfiehlt im Wege des schriftlichen Verfahrens eine Verlängerung des Aktionsplans EU–Palästinensische Behörde um drei Jahre ab dem Tag der Annahme der Verlängerung.

Artikel 2

Diese Empfehlung wird am Tag ihrer Annahme wirksam.

Geschehen zu ...

*Für den Gemischten Ausschuss EU–PLO
Der Präsident*
